

Geschäftsordnung des SV Schermbeck e.V.

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Webseite die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des ehrenamtlichen Vorstandes umfasst alle sachlichen und personellen Maßnahmen, die dem Förderungszweck und der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben dienen.

§ 2 Gesetzliche Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Sie sind gemäß Satzung vertretungsberechtigt. Sie können für bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften einzelne Vorstandsmitglieder oder andere Personen dazu bemächtigen.

§ 3 Zusammenarbeit, Besprechungen, Beschlüsse

Vorstandsmitglieder im Sinne dieses Paragraphen sind alle gewählten Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Führung des Vereins.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist vorrangig für sein Aufgabengebiet verantwortlich, ohne dass sich dadurch an der gesetzlichen Gesamtverantwortung etwas ändert.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich über wesentliche Vorgänge im Verein gegenseitig zu unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu erhalten.
- (4) Besprechungen des Vorstandes können als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt elektronisch. Besprechungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (5) Entscheidungen im Vorstand bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Schatzmeisters.
- (6) Über die Besprechung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen.

Geschäftsordnung des SV Schermbeck e.V.

§ 4 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Abwicklung der laufenden administrativen Vereinsgeschäfte zuständig.
- (2) Im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt der geschäftsführende Vorstand die
 - a) steuerrechtlichen Pflichten des Vereines. Hierzu kann ein Steuerberater zur Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins gegenüber dem Finanzamt beauftragt werden und die
 - b) förder- und zuwendungsrechtlichen Aufzeichnungspflichten des Vereines.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Die Wahrnehmung der versicherungsrechtlichen Aufgaben obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist in seiner Funktion auch verantwortlich für den Datenschutz im Verein. Er kann hierzu ein Vereinsmitglied oder externen Datenschutzbeauftragten beauftragen.

§ 5 Erweiterter Vorstand

- (1) Im Vorstand sind alle sportlichen Bereiche und übergeordnete Betriebsaufgaben vertreten. Er tagt auf Einladung des Vorsitzenden und regelt die operativen Aktivitäten des Vereins.
- (2) Der Vorstand unterstützt die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes. Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand beschließt die Einstufung von Personengruppen als besonders schutzbedürftig im Sinne der Finanzordnung.

§ 6 Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes

Die Aufgaben des Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes umfasst im Wesentlichen:

- a) Vereinsführung gem. § 26 BGB (u.a. Abschluss von Verträgen mit Übungsleitern, Erklärungen gegenüber Finanzamt)
- b) Kontakte mit den politischen und Verwaltungsgremien der Gemeinde
- c) Vertretung des Vereins bei Verbänden
- d) Kontaktpflege mit Sponsoren und Spendern und anderen Vereinen
- e) Verantwortet und leitet Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- f) Durchführung von Ehrungen
- g) Überwachung und Kontrolle von Vorgängen, insbesondere die, die Kosten nach sich ziehen

Geschäftsordnung des SV Schermbeck e.V.

§ 7 Der Schatzmeister des geschäftsführenden Vorstandes

Die Aufgaben des Schatzmeisters des geschäftsführenden Vorstandes umfasst im Wesentlichen:

- a) Verwaltung und Pflege der Mitarbeiterdaten
- b) Koordination der Mitgliederdatenbank in Abstimmung mit den Abteilungen
- c) Planung und Überwachung des laufenden Gesamthaushaltes
- d) Verantwortet die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzgeschäfte des Vereins (Zahlungsverkehr, Beitragsverwaltung, Finanzbuchhaltung, Kassenwesen, Abrechnung Übungsleiter, etc.)
- e) Erstellung eines Haushaltplanes und Abstimmung mit den Abteilungen
- f) Erstellung eines Jahresabschlusses
- g) Verwaltung der Unterschriftenregelungen bei den Finanzinstituten
- h) Zusammenarbeit mit Steuerberatungsbüro

§ 8 Der Geschäftsführer des geschäftsführenden Vorstandes

Die Aufgaben des Geschäftsführers des geschäftsführenden Vorstandes umfasst im Wesentlichen:

- a) Entgegennahme und Erledigung der Vereinskorrespondenz intern und extern
- b) Weitergabe von Beschlüssen, Mitteilungen, Informationen usw. an die richtigen Adressaten
- c) Registratur, Archiv und Aufbewahrung von Dokumenten
- d) Erstellung und Überwachung von Terminplänen der Vereinsführung und der Abteilungen
- e) Beantragung von Zuschüssen
- f) Koordination der Materialbeschaffung
- g) Anmeldung öffentlicher Veranstaltungen, Gema, etc.

§ 8 Die Abteilung

- (1) Die Abteilungen regeln ihre regionale Arbeit mit den für sie zuständigen Sportverbänden selbstständig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungsleiters muss die Abteilung innerhalb von 14 Tagen einen neuen Abteilungsleiter wählen oder benennen. Der neu gewählte Abteilungsleiter muss dem geschäftsführenden Vorstand gemeldet werden.
- (3) Die Eintrittspreise, Startgelder etc. zu den Sportveranstaltungen der Abteilungen, das Sponsoring sowie den Spiel- Aus- und Fortbildungsbetrieb regeln die Abteilungen selbstständig.

Geschäftsordnung des SV Schermbeck e.V.

- (4) Veranstaltungen und Maßnahmen, die außerhalb des regulären Spiel-, Aus- und Fortbildungsbetriebs oder sonstiger regelmäßiger Aktivitäten einer Abteilung liegen, sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
- (5) Die Aufgabe des Abteilungsleiters umfasst im Wesentlichen:
- Mitarbeit im erweiterten Vorstand
 - Führung der Abteilung gem. § 12 der Satzung
 - Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung
 - Vertretung des Vereins bei Verbänden
 - Kontaktpflege mit Sponsoren und Spendern und anderen Vereinen
 - Überwachung und Kontrolle von Vorgängen, insbesondere die, die Kosten nach sich ziehen
 - Weitergabe von Beschlüssen, Mitteilungen, Informationen usw. an die richtigen Adressaten
- (6) Die Aufgabe des Kassenwartes einer Abteilung umfasst im Wesentlichen:
- Mitarbeit im erweiterten Vorstand
 - Verwaltung und Pflege der Mitgliederdatenbank der Abteilung
 - Planung und Überwachung des laufenden Haushaltes der Abteilung
 - Koordination des Mitgliederbeiträgeinzuges der Abteilung und Abstimmung mit dem Kassenwart des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Erstellung des Jahresabschlusses der Abteilung und Mitwirkung bei der Erstellung des Jahresabschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Erstellung eines Haushaltplanes für die Abteilung und Überwachung deren Einhaltung
- (7) Die Aufgabe der Sportwarte in den Abteilungen umfasst im Wesentlichen:
- Verantwortlich für die Erreichung der Zielsetzung in allen Belangen des Spartensports
 - Koordination, Ausbildung und Förderung der Bedürfnisse des Abteilungssports
 - Mitarbeit an der Erstellung von Sportstätten-Belegungsplänen
 - Koordination des Einsatzes von Trainern, Übungsleitern und Helfern
 - Ausüben sportlicher Kontakte mit anderen Vereinen und Fachverbänden
 - Durchführung und Leitung von Besprechungen der für den Abteilungssport Tätigen
 - Bereitstellung benötigter Unterlagen für die Organe der Abteilung und des Vereins
- (8) Die Aufgabe des Jugendabteilungsleiters umfasst im Wesentlichen:
- Betreuung der Kinder und Jugendlichen der Abteilung
 - Vertretung der Kinder und Jugendlichen der Abteilung in den Fachverbänden
 - Leitung der Jugendversammlung der Abteilung
 - Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Jahr und die Zielsetzung für das kommende Jahr
 - Koordination des Sportbetriebs der Jugend

Geschäftsordnung des SV Schermbeck e.V.

- f) Durchführung von jugendgemäßen, geselligen Veranstaltungen
- g) Organisiert Jugendpflegefahrten, Trainingslager und Förderung der Teilnahme der Jugend an Veranstaltungen der Fachverbände

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Schermbeck, 03.05.2022